Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 014
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 21. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2020)

zum Thema:
Kopftuch – religiöses oder politisches Symbol?

und **Antwort** vom 08. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herr Abgeordneter Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25014
vom 21. September 2020
über: Kopftuch – religiöses oder politisches Symbol?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist das zum Beispiel von weiblichen Anhängern der rechtspopulistischen türkischen Partei Adalet ve Kalkınma Partisi (AKP) und weiblichen Anhängern bestimmter muslimischer Glaubensrichtungen getragene Kopftuch nach Auffassung des Senats ein religiöses oder ein politisches Symbol?

Zu 1.:
Ob die Trägerinnen ein Kopftuch aus religiösen oder politischen Motiven tragen, kann vom Senat nicht allgemein beantwortet werden, da es hierzu unterschiedliche persönliche Einstellungen und Wertungen gibt.

2. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 VvB die in Teilen der Gesellschaft vertretene Auffassung, eine Frau müsse ihr Haar bedecken, ein Mann hingegen nicht?

3. Erachtet der Senat diesen Ausdruck der Ungleichwertigkeit von Frauen und Männern als mit den Grundrechten und Staatszielen der Verfassung von Berlin vereinbar? Weshalb?

Zu 2. und 3.:
Angesichts der unterschiedlichen Motive für das Tragen eines Kopftuches (siehe Antwort zu Frage 1) ist eine allgemeine Bewertung derartiger Auffassungen nicht möglich. Das Haben einer Auffassung ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung grundlich geschützt.

4. In welchen Ländern – neben etwa dem von einem islamistischen Regime geführten Iran seit 1979 - besteht nach Kenntnis des Senats noch eine Pflicht zum Tragen eines Kopftuchs?

Zu 4.:
Eine gesetzliche Kopftuchpflicht besteht nach Kenntnis des Senats nur in der Islamischen Republik Iran.

5. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund etwa des Wahlspruchs der weiblichen Revolutionsanhänger im Iran 1979 („Der Schleier ist unsere Fahne“) die politische Bedeutung des Kopftuchs?

Zu 5.:
Das Tragen des Tschadors wurde nach der Islamischen Revolution 1979 im Iran zur gesetzlichen Pflicht. Einerseits stellte das Tragen des Tschadors ein Symbol gegen den vermeintlich westlichen Materialismus und Hedonismus dar. Andererseits sollte sich so die Islamisierung in der iranischen Gesellschaft festigen. Daher hatte das Tragen des Tschadors bei überzeugten Frauen, die sich gegen den Schah wandten, insoweit eine vorwiegend politische Bedeutung.

Unabhängig davon hängt es von den Einstellungen und Motiven der jeweiligen Person ab, ob und in welchem Zusammenhang das Tragen eines Kopftuches eine politische Bedeutung hat, und kann daher nicht allgemein bewertet werden. Grundsätzlich ist nach geltendem Recht die Kundgabe politischer Meinungen und religiöser Anschauungen durch das Tragen bestimmter Kleidungsstücke oder andere Symble erlaubt, solange dies nicht gegen spezielle Verbotsgesetze verstößt.

6. Wie ist nach Auffassung des Senats das Tragen eines Kopftuchs an Schulen mit § 3 Abs. 3 Nr. 2 SchulG Bln zu vereinbaren?

Zu 6.:
Der Senat sieht hierin keinen Widerspruch.

Berlin, den 8. Oktober 2010

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport